

Wien, am 23. März 2010
BK 226/10

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige (SchUG-B) geändert wird - Begutachtungs- und Konsultationsverfahren, Stellungnahme
GZ BMUKK-12.950/0001-III/2/2010

Unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 2. März 2010, GZ BMUKK-12.950/0001-III/2/2010, erlaubt sich das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines

Die Österreichische Bischofskonferenz begrüßt die geplante Anpassung des SchUG-B an die geänderten gesellschaftlichen und pädagogischen Ansprüche an das Bildungswesen für Berufstätige.

Wie Erfahrungen mit der Modularen Oberstufe im AHS-Bereich bisher zeigen, ist allerdings die Modularisierung mit einigen Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht, die das Religionsunterrichtsgesetz bzw das RS Nr. 5/2007 des bm:ukk vorgeben, nicht kompatibel. § 68 B-SchUG bestimmt daher zwar einerseits, dass die Bestimmungen des RelUG unberührt bleiben, andererseits werden aber bestimmte Regelungen des RelUG faktisch unanwendbar.

Konkret ergeben sich Probleme in folgenden Bereichen:

1. Frist für die Anmeldung zum / Abmeldung vom Religionsunterricht

Das RS Nr. 5/2007 sieht vor, dass die Anmeldung zum / Abmeldung vom Religionsunterricht während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres vorgenommen werden kann. Dies ist nicht kompatibel mit der geplanten semesterweisen Führung.

2. Berechnung der Wochenstundenanzahl

§ 7a RelUG, der eine Verminderung der Zahl der Wochenstunden bei entsprechend geringen Schülerzahlen vorsieht, stellt auf Klassen ab und war in Hinblick auf eine Klassenschülerhöchstzahl von 30 konzipiert. § 4 Z 5 des Entwurfs definiert „Klasse“ als die Zahl der Studierenden geteilt durch 23. Dies kann einerseits zur Folge haben, dass der Religionsunterricht zunehmen einstündig geführt werden muss, andererseits ist eine Zusammenfassung von Studierenden verschiedener Klassen in Religionsunterrichtsgruppen durch diese Definition von „Klasse“ nicht möglich. Es wäre daher eine besondere Regelung für den Religionsunterricht zu finden.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu einzelnen Bestimmungen gibt es keine Anmerkungen.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz dankt für alle gute Zusammenarbeit und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

(Msgr. Mag. Dr. Ägidius J. Zsifkovics)
Generalsekretär
der Österreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien